

## Vorläufiges Preisblatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	25,62	8,60	223,02	0,70
Umspannung in Niederspannung	30,73	9,44	236,92	1,19
Niederspannung <sup>1)</sup>	34,35	9,53	228,88	1,74

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Vorläufiges Preisblatt 2:  
Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung für  
Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber  
in gleicher Spannungsebene  
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	23,06	7,74	200,72	0,63

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

## Vorläufiges Preisblatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

Entnahme	Leistungspreise € pro kW und Monat	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	37,17	0,70
Umspannung in Niederspannung	39,49	1,19
Niederspannung <sup>1)</sup>	38,15	1,74

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

## Vorläufiges Preisblatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	98,00	116,62	7,42	8,83

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Vorläufiges Preisblatt 5:  
Entgelte für Messstellenbetrieb**

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

<b>Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung <sup>1)</sup></b>	
<b>Spannungsebene der Messung</b>	<b>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr <sup>2)</sup></b>
Mittelspannungsnetz	370,00
Umspannung M/N	370,00
Niederspannungsnetz	370,00

<b>Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung</b>	
<b>Messung in Niederspannung</b>	<b>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr</b>
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom	16,81
Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom	16,81

<b>Zusatzleistungen</b>	
<b>Zusatzleistungen</b>	<b>Preis je Messeinrichtung in €/Jahr</b>
Wandler in Mittelspannung	280,00
Wandler in Niederspannung	30,00
Schaltgerät oder Tarifschaltung	12,80

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Lastgangdaten, die über den Umfang des § 53 MsbG hinausgehen, werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

Für zusätzliche Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Kunden/Lieferanten durch die SÜC außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen werden pro Ablesung je Zählpunkt und Ableseversuch 24,90 € in Rechnung gestellt.

Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2)</sup> Den Entgelten sind die Preise für Wandler hinzuzurechnen.

## Vorläufiges Preisblatt 6: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	0,00	0,00	2,89	3,44

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

## Vorläufiges Preisblatt 6a: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

### Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	98,00	116,62	7,42	8,83
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.	
pauschal	-122,88	-146,23		

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

#### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

## Vorläufiges Preisblatt 6b: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)

### Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	0,00	0,00	2,97	3,53

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

#### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.



## Vorläufiges Preisblatt 6c: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. April 2025 (Stand 10.10.2024)

### Modul 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar)

Entnahme	Standardtarif		Hochlasttarif		Niedriglasttarif	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung <sup>1)</sup>	7,42	8,83	11,87	14,13	1,83	2,18

Quartale	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Q1 (01.01.-31.03.)	00:00 - 24:00	-	-
Q2 (01.04.-30.06.)	00:00 - 10:00 14:00 - 17:00 22:00 - 00:00	17:00 - 22:00	10:00 - 14:00
Q3 (01.07.-30.09.)	00:00 - 10:00 14:00 - 17:00 22:00 - 00:00	17:00 - 22:00	10:00 - 14:00
Q4 (01.10.-31.12.)	00:00 - 24:00	-	-

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

#### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

<sup>1)</sup> Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH



**Vorläufiges Preisblatt 7:  
Aufschläge und Umlagen auf Netzentgelte**

**Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 10.10.2024)**

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG,

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)